

Auseinandersetzung in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1934, S. 361 ff. und S. 808 ff.

I.

Diese Zeitschrift enthält auf meine unter dem obigen Titel erschienene Abhandlung Band LXXXVII, 1934, S. 361 bis 375, eine Entgegnung von Prof. Dr V. Fuchs in Dillingen ebd., S. 808—813. Da dieselbe mir vor der Veröffentlichung nicht vorlag, so darf ich hier wenigstens auf den wichtigsten Punkt kurz erwidern:

In can. 647, § 2, n. 3, heißt es: „Non est necesse, ut (causae dimissionis) formali iudicio comprobentur.“ Aus diesem Wortlaute geht deutlich hervor, daß an sich die Oberen bei der Entlassung eines Professens mit zeitlichen Gelübden das „formale iudicium“ einhalten müßten, daß aber unter Berücksichtigung der Umstände von der Einhaltung desselben dispensiert wird. Berücksichtigt muß aber werden, daß die Kirche durchaus nicht vom ganzen „formale iudicium“ dispensieren kann, sondern nur von jenen Teilen, die auf positivem Rechte beruhen. Es müssen somit beim Vorgehen nach can. 647 die substantziellen Formen eines Prozesses unter allen Umständen eingehalten werden, das ist nichts anderes als ein summarisches Prozeßverfahren, wie es durch das Naturrecht vorgeschrieben ist. Kraft mancher anderen Bestimmungen unseres Kanons ist es freilich durch verschiedene positive Vorschriften erweitert.

Auf die anderen Einwendungen werde ich an anderer Stelle zurückkommen. Im übrigen stimmen meine Ausführungen ganz mit dem alten Rechte überein. Dies ist mir eine Garantie für die Richtigkeit der vorgetragenen Lehre (vgl. can. 6). Wenn Fuchs am Schlusse schreibt, es dürfte schwerlich ein Autor für die gegenteilige (nämlich meine) Meinung aufzubringen sein, so ist dies nicht richtig. Bereits vor der Veröffentlichung meines Artikels haben mehrere Kanonisten meine Ausführungen voll und ganz gebilligt. Dies gilt auch bezüglich obiger Erwiderung.

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

II.

Abschließend bemerke ich:

1. Can. 647, § 2, n. 3, *dispensiert* nicht vom *formale iudicium*, sondern erklärt es als *gesetzlich nicht gefordert*; siehe Begriff der Dispens can. 80. Selbstverständlich muß bei jedem Verfahren die *naturalis iustitia* gewahrt werden, sowohl im gerichtlichen, als auch im Verwaltungsverfahren; diese verlangt aber zunächst nur strikte die Wahrung *sachlicher Belange*, nicht durchaus die Einhaltung bestimmter Formen.

2. Zu der Frage, ob es im Recht nach dem Cod. jur. can. ein summarisches Gerichtsverfahren gibt, bitte ich die ausführlichen und lichtvollen Darlegungen des anerkannt tüchtigen Prozeßrechtslehrers Noval O. P., *De Processibus Pars II. et III.* (Rom-Turin 1932), S. 383 ff., besonders 391 nachzulesen; hätte ich diese schon bei meiner ersten Erwiderung gekannt, so hätte ich mir den größten Teil meiner Ausführungen sparen können. P. H. nennt auch jetzt keinen Autor, d. h. der *literarisch* zur Frage in seinem Sinn sich ausspricht; anonyme und private Äußerungen ihm gegenüber aber sind, weil öffentlich nicht nachprüfbar, für die literarische Auseinandersetzung unbrauchbar.

Dillingen a. D.

V. Fuchs.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die Heilige Stunde.)

1.

Zu seiner dankenswerten Anregung: Die Heilige Stunde (Quartalschrift Nr. 1, 1935, S. 157) bittet P. Ailinger um weitere Mitteilung gemachter Erfahrungen aus dem Bereiche dieser Andachtsübung.

Schon fünf Jahre bemühe ich mich als Volksmissionär um die Einführung dieser segensreichen, vom Volke mit intuitiver Gläubigkeit aufgegriffenen Andacht, und meine ohne Überhebung annehmen zu können, daß meine Erfahrungen die Ausführungen des P. Ailinger um ein kleines bereichern dürften.

Zunächst möchte ich nochmals mit P. Ailinger betonen, daß die Andacht: *Die Heilige Stunde*, nicht etwa bloß dem Frömmigkeits- und Gemütsempfinden der romanischen Völker entspricht. Die Anregung mag von ihnen ausgegangen sein, aber das Verständnis sowie das Empfinden für diese Andachtsform ist bei unserem Volke wie bei den Romanen im selben Maße, wenn nicht sogar mit größerer innerer Gerafftheit vorhanden. Ein Beispiel: In einem Pfarrdorfe des Westerwaldes von 3000 Seelen wird jede Nacht vor dem ersten Freitag des Monats von 9 bis 6 Uhr die Heilige Stunde von Jünglingen und Männern gehalten, und zwar in einer Besetzung im Durchschnitt von 60 bis 100 Anbetern. Allerdings gibt der Pfarrer das gute Beispiel; er kniet zwischen seinen Männern vor dem geöffneten Tabernakel die ganze Nacht! Ein Vorbild ohnegleichen, das selbst beim besten Willen — dies sei offen zugestanden — nicht jeder Pfar-